

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Lauf-Club Marathon Rheinfeld“ –LCM- und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“, Der Verein hat seinen Sitz in Rheinfeld (Baden). Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Laufsports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jede volljährige Person werden. Kinder und Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.

Aktive Mitglieder sind Personen, die an sportlichen Veranstaltungen aktiv teilnehmen und im Besitze eines Startpasses sind.

Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Passivmitglied ist, wer sich selbst nicht aktiv am Wettkampfgeschehen beteiligt, im Übrigen jedoch die Interessen des Vereins fördert.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Aktive Mitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr sowie passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder sind verpflichtet

- Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- Den Vereinsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- Mit dem Tod des Mitgliedes
- Durch freiwilligen Austritt
- Durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.

Bis zum 01.06. des Geschäftsjahres haben alle Mitglieder mindestens die Hälfte des Jahresbeitrags zu entrichten. Der gesamte Jahresbeitrag ist bis spätestens 01.09. des laufenden Jahres zu bezahlen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand.

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer, dem Sportwart und bis zu drei Beisitzern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährige Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorsitzenden im Amt.

§ 9

Die Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder mündlich (auch fernmündlich) einberufen werden.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter (höchstens jedoch zwei) in einer Person ist zulässig.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im letzten Quartal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 11

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen mittels Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§ 12

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (MV) wird vom Ersten, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden geleitet.

In der MV kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschlossen werden. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der MV die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher ausser Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich (geheim) erfolgen, wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies beantragt.

§ 13

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 14

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins bzw. die Änderung des Vereinszweckes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem **BADISCHEN LEICHTATHLETIKVERBAND, BEZIRK OBERRHEIN**, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Laufsportes im Rahmen des Leistungs- oder auch Breitensportes zu verwenden hat.